



Landesverband Gemeindepsychiatrie Baden-Württemberg e.V.
Dr. Inge Schöck, Arthurstr. 8, 70565 Stuttgart

Ministerium für Arbeit u.
Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren Bd.-Wttbg.
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Geschäftsstelle
Schlosserrstr. 28 a
70180 Stuttgart

Frau Nopper

Fon 0711 -76160703
Fax 0711 - 76160702
info@gemeindepsychiatrie-bw.de
www.gemeindepsychiatrie-bw.de

Bürozeiten:
Mo: 8:15 - 11:15 Uhr
Do: 14:30 - 17:30 Uhr

Stellungnahme Neuregelung von § 8 UBG Hier: Anhörungsverfahren, AZ 55-5451.15-1.8

Wir möchten vorab anmerken, dass wir es aus optischen Gründen als wenig sensibel betrachten, wenn eine Änderung der Hygieneverordnung mit der Neufassung eines zentralen Paragraphen des Unterbringungsgesetzes verkoppelt wird. Unsere Frage: Gibt es zwingende formale Gründe für dieses Verfahren?

Der Landesverband Gemeindepsychiatrie nimmt zu der vorgesehenen Neuregelung wie folgt Stellung:

1. Der „Reformgeist“, den das Eckpunkte-Papier für das neue Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz mit seinem ausdrücklichen Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention atmet, sollte noch deutlicher in den § 8 des Unterbringungsgesetzes einziehen. Deshalb sollten bereits vorliegende und noch zu erwartende Erfahrungen mit Behandlungsformen berücksichtigt werden, die Alternativen zur zwangsweisen Medikamentenverabreichung mit ihren kritisch zu bewertenden Folgewirkungen darstellen.

Wenn die Gesetzesänderung aus Gründen der Rechtssicherheit jetzt rasch verabschiedet wird, sollte für das neue „Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ die Frage der Zwangsbehandlung - außerhalb von der nicht in Frage gestellten Zwangsbehandlung in Notfällen - bei der Unterbringung auf jeden Fall noch einmal bedacht und überprüft werden.

Für „die Rechte von Menschen in psychosozialen Krisen auf Grundlage der Freiwilligkeit und assistierten Autonomie (ist) wenig erreicht, wenn lediglich eine veränderte Rechtsgrundlage an die Stelle der alten gesetzt wird, und das System

der psychiatrischen Versorgung in die alten Muster zurückfällt.“ (Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. 2).

Vorsitzende
Dr. Inge Schöck, Stuttgart

Stv. Vorsitzende
Dr. Reinhold Gestrich, Heiligenberg
Eugen Keicher, Erlenbach

Schatzmeister
Martin Brodmann, Nagold

Schriftführerin
Regine Grill

Beisitzer
Hilde Hirsch, Stuttgart
Anita Karsch, Remchingen
René Müller, Tauberbischofsheim

Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim Calw
BLZ 666 500 85
Konto 466 05 44



2. Der Landesverband Gemeindepsychiatrie sieht sehr kritisch, wie in „Vorblatt“ und in die Begründung der Neuregelung des § 8 des Unterbringungsgesetzes vorrangig finanzielle Aspekte eingeflossen sind. Die genannten Beträge sind nur vage Schätzungen, die u.E. die Ausschließlichkeit der Zwangsmedikation in der vorgesehenen Regelung nicht rechtfertigen.

Erfahrungen mit alternativen Vorgehensweisen, die in Ansätzen und mit Zahlen vorliegen, sind in keiner Weise auf ihre aktuellen und möglichen längerfristigen Auswirkungen untersucht:

„Seitdem in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Anwendung von Zwangshandlungen in der Praxis verzichtet wird, können in Deutschland Erfahrungen mit einer Praxis frei von Zwang gesammelt werden. Es haben sich vereinzelt Stimmen aus dem Bereich der klinischen Praxis zu Wort gemeldet, die davon berichten, dass der Verzicht auf Zwangsmaßnahmen zu positiven Veränderungen in der Behandlungspraxis und der gesamten Atmosphäre von Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung führt.“
(Stellungnahme der Monitoring-Stelle, S. 6, Nr. 10)

Eine der positiven Erfahrungen stammt aus Baden-Württemberg, aus der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Heidenheim (Chefarzt Dr. Martin Zinkler, s. Anlage), mit über 12monatiger Erfahrung und über 1200 stationären Aufnahmen in diesem Zeitraum. Die Klinik hat Versorgungsverpflichtung. Die Zahlen sind deshalb u.E. übertragbar.

3. Fast 40 Jahre nach der Psychiatrie-Enquete ist es angebracht, den damals eingeleiteten Reformprozess mit neuen Zielen entsprechend den neuen Anforderungen und Erkenntnissen weiter zu führen. Den Rahmen dazu bildet die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch in der BRD geltendes Recht ist.

Stuttgart, den 22. Jan. 2013

Dr. Inge Schöck
(Vorsitzende)

Verweis:

Zitate aus: „Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Öffentlichen Anhörung am Montag, den 10. Dezember 2012 im Rahmen der 105. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags“ siehe: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle

Anlage: Brief Dr. Martin Zinkler an die Bundesjustizministerin